



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10117 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

Referat W I 4
Wohngeld

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16230

WI4@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Berlin, 12. Mai 2023

Aktenzeichen: 72307/2#41

Durchführung des Wohngeldgesetzes
- Teil C Nr. 50.41 und Nr. 52.01 WoGVwV 2017 zur Verjährung von Erstattungsansprüchen
nach § 50 Absatz 4 und § 52 Absatz 2 SGB X

Übersicht

I. Vorbemerkung	2
1. Wohngeldaufhebungsbescheid	2
2. Erstattungsbescheid wegen des zu viel gezahlten Wohngeldes	2
3. Verjährung des Erstattungsanspruchs nach dem BSG-Urteil	3
4. Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X	3
5. Einrede der Verjährung	4
II. Übergangsregelungen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen	4
1. Teil C – Zu § 50 SGB X – Nr. 50.41 der WoGVwV	4
2. Teil C – Zu § 52 SGB X – Nr. 52.01 der WoGVwV	5

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in seinem Urteil vom 4. März 2021 zum Aktenzeichen B 11 AL 5/20 R („BSG-Urteil“) mit der Verjährung von Erstattungsansprüchen auseinandergesetzt und zum Spannungsverhältnis zwischen der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X und der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 52 Absatz 2 SGB X Stellung genommen.

Laut dem Urteil des BSG (Rz. 27, 29) wird – entgegen der in Teil C Nr. 52.01 WoGVwV enthaltenen Aussage – die 30-jährige Verjährungsfrist nicht bereits dann in Gang gesetzt, wenn der Erstattungsbescheid nach § 50 Absatz 3 SGB X mit einem Durchsetzungsbescheid verbunden worden ist. Um die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen, ist laut BSG ein (weiterer) Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erforderlich, der während der bereits laufenden vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs erlassen wird.

Daraus ergibt sich für Ansprüche auf Erstattung von zu viel geleistetem Wohngeld Folgendes:

1. Wohngeldaufhebungsbescheid

Grundlage der Verjährung von Erstattungsansprüchen ist § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X. Soweit ein Verwaltungsakt – hier der Wohngeldbescheid – aufgehoben (**Aufhebungsbescheid**) worden ist oder Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind erbrachte Leistungen zu erstatten (vgl. § 50 Absatz 1 und 2 SGB X).

2. Erstattungsbescheid wegen des zu viel gezahlten Wohngeldes

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X; **Erstattungsbescheid (= Rückforderungsbescheid)**). Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsakts **verbunden** werden (§ 50 Absatz 3 Satz 2 SGB X).

Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X). Die vierjährige Verjährungsfrist beginnt daher mit Ablauf des Kalenderjahres (31.12.20xx, 24 Uhr), in dem der Erstattungsanspruch unanfechtbar geworden ist, vgl. § 26 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB. § 52 SGB X bleibt unberührt (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 3 SGB X).

3. Verjährung des Erstattungsanspruchs nach dem BSG-Urteil

Wird innerhalb der laufenden vierjährigen Verjährungsfrist ein Verwaltungsakt zur Feststellung und Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers – hier: des Erstattungsanspruchs wegen des zu viel geleisteten Wohngeldes – erlassen (**Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid**, vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X) gilt Folgendes:

Der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid hemmt zunächst die Verjährung des Erstattungsanspruchs (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Wird der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid unanfechtbar, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (vgl. § 52 Absatz 2 SGB X).

Wird der Erstattungsbescheid (§ 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X) mit einem Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid verbunden, läuft zunächst nur die vierjährige Verjährungsfrist (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X). In diesen Fällen ist der Erlass eines (weiteren) Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids innerhalb der laufenden vierjährigen Verjährungsfrist (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X) erforderlich, um nach seiner Unanfechtbarkeit die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen.

Vorgehen in der Praxis:

Gegen die bisherige Praxis, den Aufhebungs-, den Erstattungs- und den Durchsetzungsbescheid nach Teil C Nr. 52.01 WoGVwV vom 28. Juni 2017 miteinander zu verbinden mit der Folge, dass zunächst nur die vierjährige Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs ausgelöst wird, bestehen seitens BMWSB grundsätzlich keine Einwände.

Es soll aber im **Einzelfall** geprüft werden, ob das Auslösen der 30-jährigen Verjährungsfrist durch einen *weiteren* Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erforderlich ist, um die vollständige Erstattung des zu viel gezahlten Wohngeldes durchzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung zu beachten und im Zweifel die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen.

Hinweis: Nach § 50 Absatz 4 Satz 2 SGB X gelten für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Dies sind §§ 203 bis 218 BGB.

4. Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X

Der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X muss den Erstattungsanspruch zumindest dem Grunde nach unmittelbar betreffen. (Entscheidend ist danach, ob alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Irrelevant ist dagegen die Höhe des Anspruchs und ob der Schaden ersatzfähig ist.)

Zudem muss er die Anforderungen an einen **Verwaltungsakt** im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X erfüllen, insbesondere eine eigenständige Regelung enthalten. Ein Verwaltungsakt

trifft eine **Regelung**, wenn er eine einseitige Erklärung einer Behörde enthält, die auf die rechtsverbindliche Begründung, Änderung, Aufhebung oder auf die Feststellung einer Rechtslage gerichtet ist. Schlichtem Verwaltungshandeln (bspw. Mitteilungen, Auskünfte, Antragannahmen, Anhörungen) fehlt der Regelungswille.

Dafür genügt es *nicht*, dass der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid den Inhalt des Erstattungsbescheids **wiederholt**. Auch genügt eine **Mahnung**, die Festsetzung einer Mahngebühr oder eine bloße Zahlungsaufforderung **nicht**. Der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid stellt entweder die Leistung verbindlich fest oder bezeichnet konkret den Umfang der Leistung und enthält Regelungen zur Realisierung.

Beispiele für Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheide:

- Aufrechnungs- und Verrechnungsbescheide (§§ 51, 52 SGB I)
- Verwaltungsakte im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren, bspw. Pfändungsbeschlüsse
- Verwaltungsakte mit Stundung bspw. Ratenzahlungen

5. Einrede der Verjährung

Ist der Erstattungsanspruch verjährt, wurde die Einrede der Verjährung durch den Anspruchsgegner jedoch nicht erhoben, soll die Erstattungsforderung weiter betrieben werden. Die Beitreibung soll somit nur dann unterbleiben, wenn die Einrede der Verjährung erhoben wurde.

Aus den vorgenannten Erwägungen folgt das Erfordernis, Teil C Nr. 50.41 und Nr. 52.01 WoGVwV vom 28. Juli 2017 in entsprechend geänderter Fassung anzuwenden.

II. Übergangsregelungen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen

Mit sofortiger Wirkung sind bis zur Neufassung der WoGVwV vom 28. Juni 2017 Teil C Nr. 50.41 und Nr. 52.01 wie folgt anzuwenden:

1. Teil C – Zu § 50 SGB X – Nr. 50.41 der WoGVwV

¹Ergeht nur ein Erstattungsbescheid nach § 50 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB X, nicht aber ein Durchsetzungsbescheid oder ergeht der Durchsetzungsbescheid vor Unanfechtbarkeit der Erstattungsbescheids und dadurch vor Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist, z. B. weil beide Bescheide miteinander verbunden werden (vgl. Nummer 52.01), verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid nach § 50 Absatz 3 SGB X unanfechtbar geworden ist (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X).

² Der Bescheid ist unanfechtbar, wenn die Widerspruchs- oder Klagefrist abgelaufen ist, ohne dass Widerspruch oder Klage erhoben worden ist, oder wenn die wohngeldberechtigte Person auf die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich verzichtet hat oder wenn eine Klage durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist.

2. Teil C – Zu § 52 SGB X – Nr. 52.01 der WoGVwV

(1) ¹ Wird der **Wohngeldbescheid aufgehoben** (z. B. nach § 27 Absatz 2 WoGG, nach § 45 SGB X), so soll seine Aufhebung zugleich mit dem **Erstattungsbescheid** (mit dem die Erstattung des geleisteten Wohngeldes geltend gemacht wird, vgl. § 50 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB X) **verbunden** werden (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 2 SGB X).

² Der Erstattungsanspruch verjährt in diesen Fällen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X). ³ Die Verjährungsfrist beginnt daher mit Ablauf des Kalenderjahres (31.12.20xx, 24 Uhr), in dem der Erstattungsanspruch unanfechtbar geworden ist.

⁴ Aufhebungs- und Erstattungsbescheid können auch mit einem **Durchsetzungsbescheid** (mit dem die wohngeldberechtigte Person unmissverständlich zur Zahlung aufgefordert wird) verbunden werden. ⁵ Ergeht der Durchsetzungsbescheid jedoch *vor Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist* z. B. weil er mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid verbunden wird, verjährt der Erstattungsanspruch ebenfalls in vier Jahren (vgl. Urteil des BSG v. 4. März 2021, Az. B 11 AL 5/20 R).

⁶ Ergeht dagegen *innerhalb der laufenden vierjährigen Verjährungsfrist* ein (weiterer) Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, und ist dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch 30 Jahre (vgl. § 52 Absatz 2 SGB X). ⁷ Dafür ist erforderlich, dass sich dieser **Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid** dem Grunde nach unmittelbar auf den Erstattungsanspruch bezieht und ein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X ist, insbesondere Regelungscharakter aufweist.

Beispiele für Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheide:

- Aufrechnungs- und Verrechnungsbescheide (§§ 51, 52 SGB I)
- Verwaltungsakte im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren, bspw. Pfändungsbeschlüsse
- Verwaltungsakte mit Stundung bspw. Ratenzahlungen

⁸ Im Einzelfall soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung geprüft werden, ob das Auslösen der 30-jährigen

Verjährungsfrist durch einen *weiteren* Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erforderlich ist, um die vollständige Erstattung des zu viel gezahlten Wohngeldes durchzusetzen.

Beispiel (Verjährungsfrist):

8. Mai 2023: Versand des Bescheids mit dem

1. die Wohngeldebewilligung nach § 27 Absatz 2 WoGG aufgehoben wird und
2. die Erstattung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes nach § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X festgesetzt wird und
3. *ggfs.* mit dem der Erstattungsanspruch durchgesetzt werden soll.

11. Mai 2023: Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gilt gegenüber der wohngeldberechtigten Person als bekanntgegeben (sog. Zugangsfiktion; *Fristberechnung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X*)

12. Juni 2023: Mit Ablauf des Tages Eintritt der Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheids (d. h. ab dem 13. Juni 2023 ist der Erstattungsbescheid unanfechtbar) (*Fristberechnung nach § 70 oder § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO, § 26 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB und § 26 Absatz 3 SGB X → weil das Fristende (11. Juni 2023) auf einen Sonntag fällt, endet die Frist am folgenden Werktag*)

1. Januar 2024: Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X)

→ *Ende der vierjährigen Verjährungsfrist wäre mit Ablauf des 31. Dezember 2027 (d. h., ab dem 1. Januar 2028 ist die Forderung nach Erstattung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes nicht mehr durchsetzbar. Der Rückzahlungsschuldner darf die Zahlung verweigern. Siehe § 50 Abs. 4 S. 2 SGB X, § 214 Abs. 1 BGB)*

5. Februar 2024: Versand des (*weiteren*) Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids zur Feststellung oder Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 52 Absatz 1 SGB X

8. Februar 2024: Zugang des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids bei der wohngeldberechtigten Person und Beginn der Hemmung der vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs (*Fristberechnung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X*)

8. März 2024: Mit Ablauf des Tages Ende der Hemmung der vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs und Eintritt der Unanfechtbarkeit des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids. D. h. ein ab dem 9. März 2024 eingehender Widerspruch gegen den Feststellungs- und Durchsetzungsbescheid vom 5. Februar 2024 wäre er-

folglos, da die Unanfechtbarkeit des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids eingetreten ist. (*Fristberechnung nach § 70 oder § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO, § 26 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB*)

→ Die Unanfechtbarkeit des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid löst die 30-jährige Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs nach § 52 Absatz 2 SGB X aus. Da es sich nach § 52 Absatz 2 SGB X um eine neue Verjährungsfrist handelt, beginnt sie erst mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts zu laufen. Die bereits verstrichene Zeit der ursprünglichen Verjährungsfrist des Anspruchs selbst nach § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X ist *nicht* einzurechnen.

10. März 2054: Verjährung des Erstattungsanspruchs (geltend gemacht mit dem Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid) nach § 52 Absatz 2 SGB X.

- (2) ¹ Wurde Wohngeld zu Unrecht erbracht, weil der Wohngeldbescheid nach § 28 Absatz 1 oder 3 WoGG unwirksam geworden ist, so ist ein Erstattungsbescheid (mit dem die Erstattung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes geltend gemacht wird, vgl. § 50 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB X) zu erlassen. ² Die Verjährungsfristen richtet sich nach den unter Absatz 1 Satz 2 bis 7 genannten Grundsätzen.
- (3) ¹ Zur **Unanfechtbarkeit von Bescheiden** vgl. Nummer 50.41 Satz 2. ² Der unanfechtbar gewordene Erstattungsbescheid steht der rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs insbesondere durch Urteil gleich. ³ Gleiches gilt für den Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Julia Hügel